

# Satzung Förderkreis Kreatives Eisenbach

## § 1

1. Der Verein führt den Namen *Förderkreis Kreatives Eisenbach*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenbach/Hochschwarzwald
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Danach wird der Verein heißen *Förderkreis Kreatives Eisenbach e.V.*

## § 2

1. Zweck des Vereins ist
  - a) Die Entdeckung und Förderung von Talenten Eisenbacher Bürgerinnen und Bürgern in Schulen, Betrieben, Vereinen und Öffentlichkeit auf musikischem und künstlerischem Gebiet, z.B. Malerei, Bildhauerei, Musik, Fotografie, Film, Computerkunst, Literatur, Schauspiel ect. Dies geschieht zum Beispiel durch Patenschaften, Workshops, Seminare und Kurse. Außerdem werden Wettbewerbe und Ausstellungen veranstaltet. Insbesondere sollen Ideen entwickelt und verwirklicht werden, die der Pflege der Eisenbacher Geschichte, etwa durch die Einrichtung eines Waldmuseums sowie der Verschönerung des Dorfbildes und der Gestaltung eines Eisenbacher Kulturprofils gewidmet sind.
  - b) Darüber hinaus sollen über einen Autorenwettbewerb Autorinnen und Autoren aus dem gesamten deutschsprachigen Bereich für Eisenbach gewonnen und durch Auswahl mit einem Stipendium zu einem Gastaufenthalt in Eisenbach eingeladen werden. Dies soll vor allem auch dem Dialog mit der Eisenbacher Bevölkerung in Lesungen, Vorträgen und Diskussionen dienen. Dazu sollen Arbeiten zum Themenkreis *Ideen verändern die Welt* eingereicht werden, die zum Verständnis der gesellschaftlichen Gegenwart und zur Auseinandersetzung mit ihr anregen und positive neue Denkansätze vermitteln.
  - c) Eine Jury trifft die Auswahl unter den zu a) und b) eingereichten Arbeiten. Der Vorstand beruft von Fall zu Fall eine fünfköpfige Jury.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Eisenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Aufnahme in den Verein bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch den Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### § 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung mit Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

#### § 5

Die Mitglieder entrichten einen finanziellen Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntmachung schriftlich mit einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Abnahme des Finanzberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Finanzplan für das folgende.
  - Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  - Genehmigung des Haushaltplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr.
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit der Einladung, die die Tagesordnung enthält, mitgeteilt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

#### § 8

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Er besteht aus sechs Personen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und als solche allein vertretungsberechtigt.

3. Der/die erste Vorsitzende kann über Ausgaben bis zur Höhe von 100.- €, der gesamte Vorstand kann mehrheitlich über Ausgaben bis zur Höhe der vorhandenen Mittel beschließen.
4. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Schatzmeister/in und einem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsmitglied. Von der Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein/eine Beisitzer/in in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften können auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

#### § 9

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### § 10

Die Satzung ist am 11.01. 2005 errichtet und am 8.01.2013 modifiziert worden.

gez. Jürgen Holtz, Vorsitzender

gez. Karl Meister, Stellvertreter